

Duale Bildungseinrichtung der htw saar

Studienvertrag Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Präambel

Der Studiengang hat das Ziel, praktisches betriebliches Handeln und ein Studium optimal zu verbinden. Die durch diese Kombination gewonnenen Synergieeffekte schaffen die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren den Bachelorabschluss und eine hohe berufliche Handlungskompetenz zu erwerben. Während des Studiengangs wechseln sich praktische Phasen im kooperierenden Unternehmen, nachfolgend "Unternehmen" genannt, und Theoriephasen an der ASW ab. Hierbei wird bei dem/der Studierenden ein hohes Maß an Engagement und Eigenverantwortung vorausgesetzt, welches das Unternehmen nach seinen Möglichkeiten unterstützen wird.

Vertrag bitte in dreifacher Ausfertigung an die ASW gGmbH senden.

	Klasse:					Wird von der ASW ausgefüllt!	
I Zwischen a. der ASW gGmbH, Zum Eisenwerk 2, 66538 Neunkirchen, nachfolgend "ASW" genannt							
					Mit * verseh	ene Angaben sind Pflichtanga	ben
b. dem k	ooperier	enden Untern	ehmen				
*Name:							
*Straße und Hausnummer:							
*Postleitzahl und Ort:							
*Verantwortliche/r Betreuer/-in:							
*Geburtsdatum Betreuer/-in:							
*Telefon Betreuer/-in:							
*E-Mailadresse Betreuer/-in:							
c. und He	errn/Frau	(nachstehen	d Studier	ender/Studiere	nde genannt)		
*Nachnai	me:				*Vorname:		
*Geburtsname:					*Staatsange	hörigkeit:	
*Geburts	datum:				*Geburtsort:		
*Straße ι	und Haus	nummer:					

*Postleitzahl und	d Ort:				
Landkreis:		Bundesland:			
*Telefon (Mobil):	:				
*E-Mail (Privat):					
	de Studienvertrag mit dem Ziel nieurwesen geschlossen.	der Ausbildung zum Bachelor of Eng	gineering		
operation zwische Hochschulgesetze	en htw saar und ASW gGmbH erf	nnik und Wirtschaft (htw saar) vergeben. folgt im Rahmen des § 92 des Saarlär vertrages. Somit sind die Studierenden der ert.	ndischen		
Zulassung zum	Studium gemäß				
Allgemeine H	ochschulreife	Fachhochschulreife			
☐ Meisterprüfur	ng oder vergleichbar				
	2 und 3 des Saarländischen Hochsc tiegsfortbildung eine allgemeine Hochs	chulgesetzes (SHSG) erhalten die Inhaber/schulzugangsberechtigung.	innen der		
☐ § 77 Abs. 4 S	SHSG				
Nach §77 Abs. 4 SHSG erhalten Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben eine der Hochschulreife entsprechende Qualifikation. Personen, die in einem ersten Studienjahr 60 ECTS-Punkte erbracht haben, erhalten eine der Fachhochschulreife entsprechende Qualifikation.					
Personen, die eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen; die Zulassung erfolgt im Rahmen eines Zulassungsverfahrens über die htw saar. Informationen erhalten Sie hier. Nach positiver Prüfung erfolgt die Zulassung für zwei Semster zur Probe. Die reguläre Zulassung zum Studium erfolgt durch eine Kommission, sofern innerhalb der Probestudienzeit mindestens 40 ECTS-Punkte erbracht wurden.					
2 Dauer des Stu	udiums (siehe § 2)				
Das Studium dauert 3 Jahre. Es beginnt am 01.09.2023 und endet am 31.08.2026 .					
3 Probezeit (siehe § 3)					
Die vereinbarte Probezeit beträgt in Monaten					
4 Kooperierendes Unternehmen (siehe § 4)					
Die Praxisphase wird durchgeführt in:					

5 Vergütung, sonstige Leistungen und Beiträge (siehe § 7) Für das Vertragsverhältnis gilt folgender Tarifvertrag/Betriebs- oder Dienstvereinbarung:				
Das Unternehmen zahlt dem/der Studierenden eine Vergütung. Diese beträgt zurzeit mtl. brutto in € im				
1. Studienjahr: 2. Studienjahr: 3. Studienjahr:				
Die ASW erhebt für die Dauer des Studiums eine Servicegebühr. Die Servicegebühr ist vom Unternehmen zu zahlen. Sie beträgt für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zurzeit 465,00 € pro Monat.				
Über die Anpassung der Servicegebühren entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine Änderung der Servicegebühr tritt zum Beschlusszeitpunkt auch für die laufenden Verträge in Kraft. Bitte beachten Sie, dass gemäß der Semesterstruktur der htw saar zu Beginn eines jeden neuen Semsters die Semestergebühr erneut an die htw saar zu entrichten ist. Die Höhe dieses Beitrages kann unter dieser Erreichbarkeit jederzeit eingesehen werden. Hinweis: Die hierin genannte Verwaltungsgebühr entfällt dabei für ASW-Studierende.				
6 Abrechnungsrhythmus				
Der Rechnungsversand erfolgt:				
☐ quartalsweise ☐ monatlich				
7 Zahlungsweise				
Die Rechnungen werden wie folgt beglichen:				
per Bankeinzug				
Bei Bankeinzug bitte Anlage III, SEPA-Lastschriftmandat, zum Studienvertrag ausfüllen.				
per Überweisung auf das Konto der ASW				
IBAN: DE46590700700010438000, bei der Deutschen Bank Saarbrücken, BIC: DEUTDEDB595				
Eventuell abuveigh and a Dealmun geodysees.				
Eventuell abweichende Rechnungsadresse:				
Sonstige Bemerkungen zur Rechnungsstellung:				
8 Studienzeit (siehe § 9 Abs. 1)				

Die regelmäßige wöchentliche Studienzeit beträgt in Stunden:

Das Unternehmen gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch im Jahr

2023 – von		Tagen	2024 – von	Tagen	2025 – von	Tagen	2026 – von	Tagen
10 Sonstige Vereinbarungen Zur Durchführung eines geordneten Studienbetriebes ist es erforderlich, dass die ASW personenbezogene Daten der Studierenden speichert und verarbeitet. Diese Daten werden den Studierenden in einer separat von diesen zu unterschreibenden Einwilligungserklärung dargelegt.								

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Erwerb betriebspraktischer Erfahrungen erfolgt im Rahmen der durch die Praxisrahmenpläne für den jeweiligen Studiengang aufgestellten Vorgaben. Studium und Studiendauer sind entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO), der ASPO für Duale Bachelorstudiengänge (ASPO-Dual) an der htw saar in Kooperation mit der ASW, der jeweiligen für die Fachrichtung geltenden Praxisrahmenplan und der entsprechenden studiengangsspezifischen Anlagen (ASPO-Anlagen) festgelegt.

§ 2 Studienzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Studienzeit (36 Monate), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet auch nach dem letztmaligen Nichtbestehen einer Prüfung mit dem Ablauf des Kalendermonats der Bekanntgabe des letztmaligen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung wird dem/der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb durch die ASW schriftlich mitgeteilt. § 10 Abs. 2 Ziff. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Probezeit

Wird das Studium während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4 Einsatzorte

Das Unternehmen behält sich einen Einsatz an anderen als den eingangs genannten, geeigneten Einsatzorten vor, soweit dies zur Erreichung des Studienziels erforderlich ist.

§ 5 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

- 1. die ihm/ihr im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der ASW sowie an den für ihn/sie vorgesehenen betrieblichen Praxismaßnahmen teilzunehmen;
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- **4.** die für die Einsatzorte und die ASW jeweils geltenden Ordnungen (*Hausordnung, Parkplatzordnung, Gebührenordnung*) zu beachten:
- **5.** Lehrmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- **6.** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten auch nach seinem/ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- 7. bei Fernbleiben von von den Praxisarbeiten und/oder vom Unterricht an der ASW unter Angabe von Gründen unverzüglich den Ausbildungsbetrieb und die ASW zu benachrichtigen und dem Unternehmen bei Krankheit oder Unfall spätestens ab dem dritten Tag eine Bescheinigung zuzusenden;
- **8.** schriftliche Leistungsbeurteilungen der ASW unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche, an das Unternehmen weiterzuleiten. Das Unternehmen ist berechtigt, von der ASW Einsicht in alle Prüfungsleistungen zu verlangen.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- 1. dem/der Studierenden die vereinbarte Vergütung zu zahlen;
- 2. dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind und das Studium gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;
- 3. einen Wechsel des/der verantwortlichen Betreuer/in der ASW unverzüglich mitzuteilen;
- **4.** den/die Studierende/n zum Besuch der ASW anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Bildungsmaßnahmen außerhalb des regulären Einsatzortes stattfinden;
- **5.** dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienfortschritt angemessen sind;
- 6. den/die Studierende/n für die jeweils anstehenden Prüfungen freizustellen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

§ 8 Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- 1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 6 Ziff. 4.
- 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie infolge unverschuldeter Krankheit an der Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtung gehindert ist. Im Übrigen gelten die für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9 Wöchentliche Studienzeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen richtet sich nach den für das Unternehmen geltenden Bestimmungen. Für den theoretischen Teil der für das Studium gelten der Stundenplan und der Blockphasenplan der ASW.
- (2) Der/die Studierende hat Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Urlaub wird in Abstimmung mit dem Unternehmen festgelegt und soll möglichst zusammenhängend gewährt werden. Er kann jedoch nur in der Zeit der Praxisphase in Anspruch genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 10 Kündigung

- (1) Während der gemäß § 3 vereinbarten Probezeit kann das Vertragsverhältnis durch das Unternehmen bzw. die/den Studierende/n unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Für den Fall, dass die gemäß § 3 vereinbarte Probezeit vier Monate überschreitet, gilt für die Beendigung des Vertrages zwischen dem Unternehmen und der ASW §10 Abs. 2, Ziff. 3 entsprechend.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden:
- 1. aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind;
- 2. von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende, wenn er/sie das Studium aufgeben will;

- 3. Das Unternehmen kann das Vertragsverhältnis zur ASW nach der Probezeit nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden gekündigt wurde.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation wird die Studiengebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt, erhoben.
- (5) Im Falle einer Versagung der Zulassung zum Studium nach der Beendigung eines Probestudiums nach § 77 Abs. 5 Satz 1 SHSG wird die Servicegebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Zulassung auf Probe endet, erhoben.
- **(6)** Sollte die Zulassung oder Einschreibung aus anderen als in § 10 (5) genannten Gründen versagt werden, wird die Servicegebühr ebenfalls bis nur zum Ende des Monats des Bekanntwerdens erhoben.
- (7) Bei nicht fristgerechter Kündigung können dem Studierenden die anfallenden Servicegebühren seitens des Ausbildungsbetriebes in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Prüfungen

Der/die Studierende hat an den nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der htw saar in Kooperation mit der ASW vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen.

§ 12 Zeugnis

Das Unternehmen stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Dieses soll auch der/die betriebliche Betreuer/in unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 13 Ausschlussfristen

- (1) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
- (2) Lehnt der/die Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er/sie sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleibt von dieser Ausschluss- und Verfallklausel unberührt.

§ 14 Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Anlage I - Anmeldung zum Propädeutikum

Anlage II - Gebührenordnung

Anlage III - SEPA-Lastschriftmandat

Anlage IV - Einzureichende Unterlagen

11 Unterschriften und Stempel

Die nachstehenden Regelungen sowie die jeweils gültige Gebührenordnung der ASW sind Bestandteil dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der/die Studierende erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift ebenfalls, dass er/sie zeitgleich keinen weiteren Studienvertrag

mit einem anderen Unternehmen eingegangen ist.				
Studierende/r				
Nachnama Varnama	Ort Datum	Unterschrift		
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschillt		
Gesetzlicher Vertreter (bei minde	erjährigen Studierenden)			
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		
Unternehmen				
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		
ASW gGmbH				
Geschäftsführer	Neunkirchen, Datum	Unterschrift		

Anlage I - Anmeldung zum Propädeutikum

Um Wissenslücken entgegenzuwirken, bietet die ASW vor Beginn eines jeden Studienjahres kostenpflichtige Propädeutika an, die kurz vor Studienbeginn (i.d.R. Juli/August) stattfinden. Die Preise sind in Anlage II aufgeführt. Detaillierte Inhalte und Termine können der <u>Homepage</u> entnommen werden. Eine Mehrfachteilnahme ist möglich. Die Kurse können jedoch nur durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Zahl von Teilnehmern meldet.

Hiermit melde ich für die im folger	Hiermit melde ich für die im folgenden ausgewählten Kurse* verbindlich an:			
Propädeutikum Mathematik für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Wirtschaftsinformatik				
Propädeutikum Mathematik fü	r den Studiengang Maschinenb	au / Wirtschaftsingenieurwesen		
Propädeutikum Englisch für al	le Studiengänge			
Propädeutikum Informatik für a	alle Studiengänge			
		perufsakademie.de/studienbetrieb/propae e ausreichende Zahl von Teilnehmern ann		
Rechnungsstellung an:				
Studierende/r	□ Коор	erierendes Unternehmen		
Studierende/r:				
Nachname und Vorname:				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Unternehmen (Bei Kostenübernah	nme durch das Studiumsuntern	ehmen auszufüllen):		
Name:				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Studierende/r				
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		
Unternehmen				
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift		

Anlage II - Gebührenordnung

Allgemeine Gebühren für alle Studiengänge

Gebühr für 3. und 4. Prüfungsversuch / pro Versuch	100,00 €
Gebühr für 3. Prüfungsversuch der Studienarbeit inkl. Präsentation	120,00 €
Gebühr für 2. Prüfungsversuch der Bachelorarbeit	260,00 €
Zweitausstellung Diplom- oder Bachelorurkunde	75,00 €
Zweitschrift des Jahreszeugnisses	15,00 €
Ab 3. Ausstellung der Notenbescheinigung/pro Bescheinigung	15,00 €
Ausstellung Studierendenausweis	5,00 €
Kopierkarte pro Kopie (DIN A4 - SW) (Mindestaufladung für 10,00 €)	0,06 €
Kopierkarte pro Kopie (DIN A4 - Color) (Mindestaufladung für 10,00 €)	0,18 €
(Restbetrag kann nach Studienende erstattet werden)	

Gasthörerschaft im Fachbereich Wirtschaft (pro Monat)

aktuell geltende Servicegebühren

Propädeutikum

Propädeutikum Mathematik für den Studiengang Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik	400,00 €
Propädeutikum Mathematik für den Studiengang Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen	400,00 €
Propädeutikum Englisch für alle Studiengänge	400,00 €
Propädeutikum Informatik für alle Studiengänge	200,00 €

Anlage III - SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33ASW00002478113

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die ASW gGmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ASW gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname (Kontoinhaber/in)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut (Name)	
BIC	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Anlage IV - Einzureichende Unterlagen

Damit die Immatrikulation durch die htw saar durchgeführt werden kann, sind folgende Unterlagen an die ASW zu übermitteln:

 Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung in elektronischer Form an immatrikulation@asw-berufsakademie.de.

Bei Vorlage einer **ausländischen Hochschulzugangsberechtigung** ist folgender Ablauf zu beachten:

- Zur Vorprüfung der Zeugnisse ist die Plattform uni-assist (my.uni-assist.de) zu nutzen. Die dort erstellte Bescheinigung über das Ergebnis der Bewertung der Zeugnisse mit umgerechneter Note (www.uni-assist.de/bewerben/bewerbung-planen/vpd) ist in Papierform vorzulegen. Sofern die Zugangsvoraussetzungen zum Studium hiernach erfüllt sind, kann die Immatrikulation erfolgen. Für die Prüfung und Garantie der Gültigkeit der Zugangsberechtigung fallen derzeit nach unserem Wissensstand Kosten von 75,00 € an, die an uni-assist zu entrichten sind.
- Alternativ kann eine Bescheinigung einer deutschen Behörde akzeptiert werden, die die Gültigkeit des Zeugnisses unter Nennung einer umgerechneten Durchschnittsnote bestätigt.
- Zusätzlich ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Sprachniveau C1 einzureichen.
 Die akzeptierten Nachweise sind in der ersten Zeile der Tabelle auf Seite drei der

Sprachrichtline der htw saar zu entnehmen. Diese ist jederzeit hier abrufbar.

Sobald der Nachweis Ihrer Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ist, erhalten Sie seitens der ASW in elektronischer Form Ihre Zulassung zum Studium. Der Versand Ihres Zulassungsbescheides erfolgt frühestens im Juni eines jeden Jahres.

Mit Ihrem Zulassungsbescheid erhalten Sie einen Link zum Bewerberportal der htw über welches die Einschreibung vorgenommen wird. Folgende Unterlasaar. PDF-Format dort im hochgeladen gen müssen werden:

- Eine Kopie des aktuellen Lebenslaufes
- Eine Versicherungsbescheinigung der Krankenversicherung oder eine Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht
- Ein aktuelles Passfoto (Achtung: bitte im JPG-Format einreichen)
- Eine Kopie des Personalausweises

Sollte vor dem Studium an der ASW bereits in Vorstudium erfolgt sein, ist zudem einzureichen:

- Eine Exmatrikulationsbescheinigung
- Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, sofern ein artverwandter Studiengang besucht wurde
- Eine Studienverlaufsbescheinigung

Bitte beachten: diese Bescheinigungen werden für jedes zuvor begonnene Studium benötigt.

Achtung: Verspätete Einreichung der Unterlagen oder Zahlung des Semesterbeitrages hat eine Verzögerung der Immatrikulation zur Folge. Diese kann erst erfolgen, nachdem alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Semesterbeitrag überwiesen wurde.